Heizkraftwerk Süd

GuD1$_{neu}$ – Ersatz der Bestandsanlage

Anlagensicherheit

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Inhaltsverzeichnis

6. Anlagensicherheit 3
6.1 Allgemeine Anlagensicherheit 3
6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung) 12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abweichungen und Gegenmaßnahmen vom bestimmungsmäßigen Betrieb 4

Anlagenverzeichnis

Anlage 6.2-1: Stoffliste

Anlage 6.3-1: Sicherheitsdatenblätter GuD1$_{neu}$

Den Ausfertigungsexemplaren beigelegt sind die Sicherheitsdatenblätter die den Antragsgegenstand betreffen. Die darüber hinaus am Standort Heizkraftwerk Süd verwendeten Stoffe und deren Sicherheitsdatenblätter werden nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

6. Anlagensicherheit

6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

Die Anlagenänderung der GuD1$_{neu}$ wird im Gebäudebestand und auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Süd der Stadtwerke München realisiert. Die GuD1$_{neu}$ wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen wie z.B. dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und den VDE Richtlinien ausgelegt, hergestellt, installiert, betrieben und gewartet, Belange des Brandschutzes, Arbeitsschutzes sowie Explosionsschutzes werden beachtet (vgl. die Kapitel 10 und 11 dieses Antrags). Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass an den neuen Anlagenteilen und den Betriebsmitteln Störungen verhindert werden. Sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichende Zustände werden automatisch an den ständig besetzten Kraftwerksleitstand gemeldet.

Die Anlagen des Heizkraftwerks Süd und damit der GuD1$_{neu}$ werden regelmäßig vom Betriebspersonal begangen, um Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb rechtzeitig zu erkennen und Schäden abzuwenden.

Das von MÜLLER BBM erstellte Gutachten zu den für die Anlagenänderung relevanten Prüffeldern (beigefügt im Kapitel 4 dieses Antrags) bestätigt in Hinblick auf die Anlagensicherheit, dass den Schutzpflichten gemäß des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch Beachtung der für den Gefahrschutz maßgeblichen technischen Regelungen Rechnung getragen wird.

6.1.1. Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf Nachbarschaft, die Allgemeinheit und Arbeitnehmer

Die Bedienung und der Umgang mit den neuen Anlagen der GuD1$_{neu}$werden so in das Betriebs- und Sicherheitskonzept am Standort integriert, dass Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb rechtzeitig erkannt und Schäden vorgebeugt bzw. diese abgewendet werden.

Im Folgenden sind Beispiele für solche Abweichungen und entsprechenden Gegenmaßnahmen vom bestimmungsgemäßen Betrieb aufgeführt:

Tabelle 1: Abweichungen und Gegenmaßnahmen vom bestimmungsmäßigen Betrieb

Mögliche Betriebsstörungen und ihre Ursachen	**Mögliche Auswirkungen (ohne Gegenmaßnahmen)**	**Störungserfassung**	**Gegenmaßnahmen (Vorbeugend und abwehrend)**
Betriebseinheit 10 (Nebenanlagen)			
(Brennstoffversorgung) Stoffaustritte gasförmig: Erdgas	Explosions- und Brandgefahr mit Sach- und Personenschäden; Austritt von Erdgas als Treibhausgas - > Beeinträchtigung der Umwelt	Erfassung durch Sensoren (Gaswarnanlage)	Ausführung und Betriebsführung gemäß der Vorgaben des Ex-Schutzes (technisch dichte Anlagenteile und Rohrleitungen, Überprüfungen, Ausweisung von EX- Zonen, Schutzabschaltungen)
Austritt von Heizöl durch Beschädigung von Lageranlagen oder Rohrleitungen	Wassergefährdung, Brandgefahr,	Erfassung durch Leckage – Sensoren; Brandmeldeanlagen und Begehungen und regelmäßige Kontrollen	Ausführung und Betriebsführung gemäß der Vorgaben des WHG und der AwSV (technisch dichte Anlagenteile und Rohrleitungen, Überprüfungen, Auffangvorrichtungen; Schutzabschaltungen)
Betriebseinheit 11 (Gasturbine, Abhitzedampferzeuger) und Betriebseinheit 13 (Dampfturbine)			
Brände/Explosionen von Komponenten (z.B. Gasturbine, Dampfturbine, Abhitzedampferzeuger , Generator, weitere)	Beschädigungen, Personenschäden, Rauchgasentwicklung, Brandausbreitung, Trümmerflug	Brandmelde-anlagen, manuelle Erfassung	Anlagentechnische Überwachungs- und Schutzeinrichtungen sowie Maßnahmen des Brandschutzes/Explosions-schutzes gemäß der für die Systeme geltenden Brandschutz/Ex-Schutzkonzepte
Abweichungen von zulässigen Betriebsparametern bei Systemen/ Aggregaten	Leistungsminderung, Beschädigung, Lebensdauer-einbußen	Bedien- und Beobachtungs-konzept, manuelle , Erfassung	Maßnahmen gemäß des Automatisierungskonzeptes (Regelungs- und Steuerungseingriffe, Parameteränderungen. Fahren in einen Sicheren Zustand)

Mögliche Betriebsstörungen und ihre Ursachen	**Mögliche Auswirkungen (ohne Gegenmaßnahmen)**	**Störungserfassung**	**Gegenmaßnahmen (Vorbeugend und abwehrend)**
Gebäudebrände	Brand mit Hitze und Rauchentwicklung	Brandmeldanlage, manuelle Erfassung	Vermeidung von Brandlasten, striktes Verbot von offenem Feuer und Rauchverbot in der Anlage, Feuerwehreinsatz, Rauchgas-abzugseinrichtungen
Stoffaustritte flüssig z.B. durch Schmier/ Hydrauliköle):	Gefährdungen für Gewässer, Boden, Grundwasser; Brandgefahr	Erfassung durch Leitsystem, manuelle Erfassung; Erfassung durch Brandmeldeanlage	Ausführung und Betriebsführung gemäß der Vorgaben des WHG und der AwSV mit entsprechenden Rückhaltevolumina; B Beachtung der Vorgaben des Brandschutzkonzepts
Komponentenausfall	Leistungsminderung, Folgewirkungen auf andere Systeme	Erfassung mit Leitsystem , manuelles Erkennen vor Ort	Maßnahmen gemäß des Automatisierungskonzeptes (Nutzung redundanter Strukturen zu Umschaltungen, Abschaltungen; Anfahren des „Sicheren Zustands“)
Mehrere Betriebseinheiten betreffend (Leittechnik, Elektrotechnik, technische Infrastruktur)			
Ausfall der überwachenden Systeme (Leitsystem)	Beschädigung, Unsichere Zustände, Kontrollverlust	Systemdiagnose-meldungen des Leitsystems, Störungsmeldungen, manuelle Erfassung und Reaktion auf nicht plausible Daten durch qualifiziertes Personal	Teilweise redundante Ausführung des Leitsystems inkl. Diagnosesystem und Überwachung der Datenübertragung, gestaffelte Schutzmaßnahmen zur Wiederherstellung des sicheren Zustands
Elektromagnetische Strahlung	Gesundheits-beeinträchtigungen und Beeinflussung von elektronischen Geräten	Erfassung im Rahmen der Untersuchungen gemäß den Vorgaben der 26. BImSchV	Durch Anordnung, Konzeption und das Einhalten der notwendigen Abstände sind bereits die notwendigen Gegenmaßnahmen getroffen

Mögliche Betriebsstörungen und ihre Ursachen	**Mögliche Auswirkungen (ohne Gegenmaßnahmen)**	**Störungserfassung**	**Gegenmaßnahmen (Vorbeugend und abwehrend)**
Generator asynchron zum Netz	Aggregatschäden, Trümmerflug	Überwachung der Betriebsparameter	Vermeiden von gefährlichen Betriebszuständen durch kont. Überwachung; Ansprechen des Generatorschutzes
Brand/Explosion von Transformatoren	Brand, Rauchgasentwicklung, Trümmerflug	Überwachung der Betriebsparameter	Ordnungsgemäßer Betrieb und Überwachung, Feuerwehreinsatz
Ausfall der technischen Infrastruktur (z.B. Druckluft, elektrische Versorgung)	Betriebs-Einschränkungen, Ausfall	Erfassung des Ausfalles und von Fehlfunktionen mit Leitsystem oder manuell	Nutzung von Redundanzen (z.B. Umschaltung auf andere elektrische Schienen); Design der Systeme so dass sie bei Ausfall von Hilfsenergien automatische in einen sicheren Zustand fahren (z.+B. Öffnen (Schutz AUF) von Armaturen)

Betriebsstörungen, das heißt Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb oder von vorgegebenen Arbeitsabläufen, durch <u>außerbetriebliche Einflüsse</u> können nahezu ausgeschlossen werden. Andere industrielle Anlagen im Umkreis des Geländes des Heizkraftwerks Süd und damit der GuD1$_{neu}$ welche zu solchen Einflüssen führen könnten sind nicht vorhanden.

Die am Standort des Heizkraftwerks Süd befindlichen weiteren Betriebsanlagen wie z.B. die GuD2 sind nach den am Standort geltenden hohen Sicherheitsstandards errichtet und werden so betrieben, sodass davon keine unmittelbaren Gefährdungen ausgehen.

Von der benachbarten Großmarkthalle gehen ebenfalls keine solche Gefährdungen aus. Auch ein Übergreifen auf das Gelände des Heizkraftwerks im Brandfall kann ausgeschlossen werden, weil entsprechend bauplanerischer Vorgaben ausreichende Abstände vorliegen und auch der Brandschutz unabhängig vom Heizkraftwerk Süd gesichert ist.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Eingriffe Unbefugter. Der Zutritt auf das Gelände der SWM ist nur durch gesicherte Toreinfahrten möglich, der Zugang zu den Gebäuden wird mittels eines Schließsystems kontrolliert. Der Zutritt der Räumlichkeiten ist nur eingewiesenem Betriebspersonal gestattet. Ein unbefugter Zutritt von Personen ist somit ausgeschlossen.

Auch Naturereignisse wie Hochwasser, Erdbeben oder Erdrutsche sind am Standort nicht zu erwarten (keine Lage im Überschwemmungsgebiet, keine Erdbebengefährdung, Realisierung des Blitzschutzes bei den Anlagen der GuD1$_{neu}$).

In Bezug auf den Hochwasserschutz ist zusätzlich anzumerken, dass die Anlagen und Gebäude der GuD1$_{neu}$ so errichtet und ausgelegt sind (Aufstellung in ausreichender Höhe, Gestaltung und Ausführung von Wannen für Transformatoren), dass nach ingenieurtechnischem Ermessen keine Gefährdungen möglich und auch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Betriebsstörungen, durch innerbetriebliche Einflüsse sind dagegen nicht auszuschließen. Solche Störungen sind in der o.g. Tabelle 1: „Abweichung und Gegenmaßnahmen vom bestimmungsmäßigen Betrieb“ aufgeführt“. Trotz des hohen Automatisierungsgrades der neuen Anlagenteile sind Bedienfehler, Fehlverhalten und Fehleinschätzungen durch das Personal möglich, welche zu Gefährdungen führen können.
Bei den verwendeten Systemen und Komponenten können Störungen durch Versagen von Bauteilen, Schäden an Aggregaten oder Störungen in elektrischen Systemen und im Leitsystem auftreten welche Konsequenzen in Hinblick auf Personenschutz haben können und zu Folgeschäden; Bränden und Explosionen führen können. Bei diesen potentiellen Gefährdungen sind Folgende Schwerpunkte erkennbar:

- Menschliches Fehlverhalten, Bedienfehler, Planungs- und Konstruktionsfehler sowie Umsetzungsfehler
- Brände/Explosionen der Hautkomponenten (Gasturbine, Abhitzedampferzeuger, Gasversorgung, Transformatoren) z.T. mit Rauchentwicklung, Trümmerflug, Schäden in baulicher Infrastruktur
- Überschreitung zulässiger Betriebsparameter der Komponenten (z.B. Druck, Temperatur, Drehzahl, Schwingungen, Füllstände) mit Folgeschäden wie Schäden und Beeinträchtigungen im Betrieb, bauliche Schäden
- Ungeplante Stoffaustritte oder Leckagen mit Folgeschäden wie Entzündung/Explosionen oder Eintritt ins Erdreich, in Gewässer oder Austritt in die Atmosphäre (Luftschadstoffe, Schmieröle, Erdgas, wassergefährdende Stoffe)
- Versagen oder Ausfall von Komponenten und Systemen (Pumpenausfall, defekte Ventile, Rohrleitungen)
- Versagen oder Fehler der überwachenden Leittechnik (Ausfall von Messungen, der Signalübertragung, der Auswerte- und Anzeigeeinheiten)
- Versagen oder Unvermögen der technischen Infrastruktur (z.B. elektrische Versorgung, Schwarzfall).

Die möglichen Störungen der Systeme und Komponenten werden in Gefährdungsanalysen systematisiert, zusammen mit den entsprechenden Gegenmaßnahmen dargestellt und diese werden dann beim Betrieb der Anlage beachtet und umgesetzt.

Die exakte Bewertung dieser Gefahrpotentiale in den Gefährdungsanalysen wird erst bis zur Inbetriebnahme erfolgen können, weil für die im Rahmen dieses Genehmigungsantrags beantragten Anlagen und Systeme noch konkrete herstellerspezifische Angaben (z.B. aus Betriebsanleitungen) berücksichtigt werden müssen. Diese liegen aktuell noch nicht vor.

Vorab wird hier deshalb mittels vorrauschauenden Betrachtungen zur beantragten Anlagenänderung dargestellt, in welchen Bereichen Gefährdungen voraussichtlich auftreten werden und wie ihnen begegnet wird. Aufgrund dessen, dass die geplanten Systeme und Komponenten dem Stand der Technik entsprechen und in vergleichbaren Anlagen im Einsatz und damit als bewährte Technik anerkannt sind, ist diese Vorgehensweise sinnvoll und gerechtfertigt.

6.1.2. Vorgesehene Technische und Organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz vor Betriebsstörungen

Technische Maßnahmen:

Die gesamte Anlage ist so konzipiert, dass wesentliche Störungen durch die ordnungsgemäße Anwendung der bestehenden Vorschriften, Richtlinien und Normen wirksam verhindert werden. Dies sind im Wesentlichen:

- EU-Richtlinien
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Verordnungen zum BImSchG
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (TechArbmG)
- Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- VGB-Richtlinien,
- BG-Vorschriften
- DIN-Normen
- VDE, EN, IE

Alle Komponenten werden nach dem neuesten Stand der Technik bzw. der Sicherheitstechnik ausgeführt.

Qualitätssicherung:

Die Einhaltung der genannten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. werden vom Planer bzw. von der Bauherrschaft planerisch eingehalten und während der Bauausführung überwacht.

Bei der Herstellung der einzelnen Komponenten und beim Bau der Gesamtanlage sind Haltepunkte für Prüfungen zur Sicherstellung der Qualität eingeplant. Diese Prüfungen werden dokumentiert und deren Ergebnisse vom Planer und von der Bauherrschaft beurteilt. Wo notwendig, werden bei speziellen Komponenten oder Anlagenteilen unabhängige, behördlich zugelassene Gutachter hinzugezogen.

Zu Beginn der Inbetriebnahme werden die Funktionen der einzelnen Komponenten und alle sicherheitsrelevanten Tests, entsprechen Sicherheitsmatrix getestet. Während der Inbetriebnahme wird die Anlage mit ihren Komponenten in den ausgewählten Betriebspunkten in Hinblick auf Leistung, Verfügbarkeit und Schadstoffausstoß überprüft. Die Optimierung der Anlage erfolgt anschließend im Probebetrieb.

Einhaltung der Maschinen- und Druckgeräterichtlinie:

Bei der Ausführung der Maschinen- und Anlagenteile wird auf die Einhaltung der Maschinen- und Druckgeräterichtlinie durch den Hersteller und Lieferanten besonderer Wert gelegt. Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erstellung einer Gefahrenanalyse
- Erstellung einer ausführlichen Betriebsanweisung mit Gefahrenhinweisen in Deutsch
- Anbringung von Kennzeichnungsschildern zur eindeutigen Identifizierung der Maschinen- und Anlagenteile und Anbringung der CE-Kennzeichnung an den jeweiligen Maschinen- / Anlagenteilen / Druckgeräten
- Der Schutz vor unzulässigen Überdrücken wird bei den Anlagen und Anlagenteilen durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen praktiziert.
- Es werden Flucht und Rettungswege gem. § 4 ArbStV aufgestellt und ausgehängt (vgl. auch Kapitel 10).
- Soweit durch Undichtigkeiten in Systemen wassergefährdende Stoffe austreten könnten, werden diese innerhalb der Anlage gemäß den Anforderungen der AwSV zurückgehalten (vgl. auch Kap. 12.)
- Durchgängiges Meldekonzept in der Leittechnik bei der automatischen Überwachung der Betriebsparameter mit Warnungen bei Verlassen der zulässigen Toleranzbereichs und Alarme, die durch automatische Abschaltung von Anlagenteilen begleitet sind.

Betriebsführung:

Der Betrieb der neuen Anlagenteile wird so gestaltet das Betriebsstörungen minimiert werden, durch Gegenmaßnahmen kompensiert werden können oder dadurch das Anlagen oder Anlagenteile in einen sicheren Zustand fahren. Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die neuen Anlagenteile der GuD1$_{neu}$ werden in den zentralen Leitstand des Heizkraftwerks Süd eingebunden und von dort aus bedient.
- Die Anlagen und Systeme der GuD1$_{neu}$ sind entsprechend dieses Bedienungskonzeptes ausgelegt und wenn notwendig redundant ausgeführt.
- Im Bereich der neuen Anlagen befinden sich keine ständig besetzten Arbeitsplätze. Begehungen erfolgen lediglich im Zuge der beschriebenen Kontroll-, Wartungs- und Reparaturaufgaben bzw. zur Störungsbehebung.
- Durch in der Regel automatische Umschaltvorgänge werden Redundanzen so genutzt das Störungen ganz oder vollständig kompensiert oder auf das jeweilige System begrenzt bleiben.
- Im Bedarfsfall werden Anlageteile oder wird die Anlage erforderlichenfalls in ihrer Leistung reduziert oder vollständig abgefahren. Je nach Störung erfolgt dies automatisch oder auf Veranlassung des Bedienpersonals.
- Ein durchgängiges Meldekonzept stellt sicher, dass im Bedarfsfall Anlageteile oder die Anlage erforderlichenfalls in ihrer Leistung reduziert oder vollständig abgefahren. Je nach Störung erfolgt dies automatisch (Alarmmeldung) oder auf Veranlassung des Bedienpersonals (Warnmeldungen).

Brandschutz:

Die Belange des Brandschutzes werden bei der Errichtung der neuen Anlagenteile vollständig berücksichtigt und in dem, diesem Antrag beigefügten Brandschutzkonzept (s. Kapitel 10) fixiert. Die damit vorgegebenen Anforderungen (Brandabschnitte, Fluchtwege und Rettungswege, entsprechende bauliche Ausführung) werden erfüllt und eingehalten. Die Belange der zuständigen Feuerwehr wurden berücksichtigt. Die neuen Anlagenteile erhalten eine Brandmeldeanlage. Die Gasturbine wird mit einer automatisierten Löschanlage (standardmäßig bereits Bestandteil des „Gasturbinenpackage“) ausgestattet.

Explosionsschutz:

Bis zur Inbetriebnahme der Anlagenänderung wird das Explosionsschutzdokument des Standortes hinsichtlich der Bereiche angepasst, in denen die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht auszuschließen ist. Es werden Explosionsschutzzonen definiert und es werden Maßnahmen

zur Verhinderung des Auftretens einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre oder Maßnahmen zur Begrenzung von Explosionswirkungen genannt, die in den jeweiligen Anlagenbereichen vorzusehen sind. Die genaue Definition und detaillierte Beschreibung dieser Bereiche und Zonen wird nach Auswahl der Lieferanten der jeweiligen Systeme erfolgen; für diese Angaben sind Herstellerangaben erforderlich). Die auf dieser Basis zu erstellenden Pläne und Unterlagen werden bis zur Inbetriebnahme erstellt bzw. ergänzt.

Generell werden für die die betroffenen Anlagenbereiche folgende Explosionsschutzmaßnahmen vorgesehen:

- Explosionsschutzeinrichtungen werden vor der Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme von einer befähigten Person oder einem Sachverständigen überprüft.
- Verbot von offenen Flammen und mobilen elektronischen Geräten, Anlagenteile mit heißen Oberflächen werden durch Isolierung abgeschirmt.
- In Explosionsschutzzonen werden generell elektrische Einrichtungen und Betriebsmittel der Gruppe II nach Richtlinie 2014/34/EU unter Berücksichtigung der Normenreihen EN 60079 und EN 61241 entsprechend der jeweiligen Zone eingesetzt. Alle Anlagenteile, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verwendet werden, erhalten einen Potentialausgleich.
- Das Auftreten von Schlag-, Schleif- und Reibfunken wird durch Einsatz entsprechender Werkzeuge, Betriebsmittel und Aggregate minimiert.

Im Bereich der Anlagenänderung betrifft dies vor allem folgende Bereiche

- Erdgasleitungen *)
- Gasturbine
- Batterieräume

*) Hinweis: Die für die Anlagenänderung benötigte Gasverdichterstation wird in einem separaten Verfahren (Anzeige gemäß GasHdrLtgV) vom Netzbetreiber (SWM Infrastruktur GmbH & CO KG) beantragt, ist nicht Bestandteil des vorliegenden BImSchG Antrags und ist hier lediglich informativ aufgeführt.

<u>Organisatorisch Maßnahmen:</u>

Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Erstellung von Betriebsanweisungen aus den Ergebnissen der Gefährungsbeurteilung
- Organisiertes Freischaltwesen am Standort
- Regelmäßiger Sicherheitsbegehungen durch betriebsfremdes Personal

Weiterhin wird die Anlage ausschließlich durch Fachpersonal bedient, welches bezüglich der neuen Anlagenteile der GuD1$_{neu}$ geschult bzw. unterwiesen wird. Die Bedienung und der Umgang mit den neuen Anlagen der GuD1$_{neu}$werden entsprechend in das Gesamtkonzept am Standort integriert, dieses schließt auch regelmäßig Begehungen vom Betriebspersonal mit ein, um zusätzlich und ergänzend zur automatischen Überwachung Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb rechtzeitig zu erkennen und Schäden abzuwenden. Die zukünftige Bedienung der GuD1$_{neu}$ erfolgt von der existierenden zentralen Warte des Heizkraftwerkes Süd, welche für die Belange der GuD1$_{neu}$ aufgerüstet wird.

Das Personal wird jährlich mit allgemeinen und speziellen Sicherheitsunterweisungen geschult.

Es werden Flucht- und Rettungswegepläne gem. § 4 ArbStV aufgestellt und ausgehängt (vgl. auch Kapitel 10).

Sowohl bei der Bedienung und Handhabung der neuen Anlagenteile, als auch bei der Konzeption und Auslegung der neuen Anlageteile wurde und wird auf die relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technischen und sonstigen Regeln Bezug genommen und damit das Risiko von Betriebsstörungen vermindert. Details dazu finden sich in den Herstellerdokumentationen und den für den Strandort geltenden Richtlinien und Vorgaben.

6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)

6.2.1. Art und Menge der gefährlichen Stoffe nach 12. BImSchV Anhang 1

Am Standort des Heizkraftwerks Süd werden Stoffe verwendet welche gemäß der 12. BImSchV störfallrelevant sind.

Auch in der gemäß dem vorliegenden Antrag geänderten Anlage der GuD1$_{neu}$ werden solche Stoffe verwendet. Aufgrund der sehr geringen, zusätzlichen Mengen störfallrelevanter Stoffe als Ergebnis der Anlagenänderung, geht jedoch weiterhin keine Gefahr von Störfällen, weder von der GuD1$_{neu,}$ noch vom Heizkraftwerk Süd aus. Dies wird in dem entsprechenden Prüfgutachten von MÜLLER BBM, beigefügt dem Kapitel 4 dieses Antrags, bestätigt. Die Anlage des Heizkraftwerks Süd inkl. der beantragten GuD1$_{neu}$ ist nicht als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse der 12. BImSchV einzustufen und fällt somit nicht unter die Bestimmungen der Störfallverordnung.

Wie bisher ist der Standort des Heizkraftwerks kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung, so dass weiterführende Beschreibungen und Nachweise nicht erforderlich sind.

Die Auflistung der zu berücksichtigenden Stoffe im Bestand des Heizkraftwerks Süd und der Stoffe mit Bezug auf die Anlagenänderung der GuD1$_{neu}$ sind in der Anlage 6.2-1 zu diesem Kapitel beigefügt.

6.2.2. Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV (Anzeige einer störfallrelevanten Änderung)

Die Anlage des Heizkraftwerks Süd inkl. der beantragten GuD1$_{neu}$ ist nicht als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse der 12. BImSchV einzustufen und fällt somit nicht unter die Bestimmungen der Störfallverordnung, es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung.

6.2.3. Sicherheitsbericht gemäß §9 der 12. BImSchV

Die Anlage des Heizkraftwerks Süd inkl. der beantragten GuD1$_{neu}$ ist nicht als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse der 12. BImSchV einzustufen und fällt somit nicht unter die Bestimmungen der Störfallverordnung, ein Sicherheitsbericht ist nicht notwendig.

6.2.4. Beurteilung der Anlagenänderung im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG (störfallrelevante Änderung)

Mit der beantragten Anlagenänderung um die GuD1$_{neu}$ ist keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG verbunden.

6.2.5. Angabe von Sicherheitsabständen bei störfallrelevanten Änderungen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG (störfallrelevante Änderung)

Nicht relevant, da mit der beantragten Anlagenänderung um die GuD1$_{neu}$ keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG verbunden ist.